

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Franz & Krause GmbH & Co. KG

Stand 01.09.2023

1. Geltung

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Franz & Krause GmbH & Co. KG (im Folgenden „Franz & Krause“) und dem Lieferanten von Waren und Leistungen (im Folgenden „Lieferant“) für deren Bestellung und Bezug durch Franz & Krause
- 1.2 Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Abweichende AGB des Lieferanten werden anstelle dieser AEB nur dann Vertragsbestandteil, wenn Franz & Krause deren Geltung anstelle dieser AEB ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Fall der gesonderten Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmten Bestellungen gelten die AEB nachrangig und ergänzend.
- 1.4 Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch Franz & Krause bedeutet keine Zustimmung zu etwaigen allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

2. Auftragsbestätigung, Angebot des Lieferanten

- 2.1 Jeder Auftrag ist unverzüglich unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des vereinbarten Preises, der Auftragsnummer und des Auftragsdatums sowie Angabe der Projektnummer, der Projektadresse, Name des Bestellers vom Lieferanten in Textform (bei Versand per Mail an: einkauf@franz-krause.de) zu bestätigen. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch Franz & Krause in Textform.
- 2.2 Franz & Krause bleibt es vorbehalten, Aufträge gegenüber Lieferanten zu stornieren und anderweitig zu vergeben, wenn nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Erteilung des Auftrags dessen Annahme in Textform durch den Lieferanten bestätigt wurde.
- 2.3 Das Angebot (einschl. dessen Vorbereitung und Ausarbeitung) des Lieferanten hat unentgeltlich zu erfolgen. Das Angebot begründet noch keine Verpflichtungen für Franz & Krause. Kostenvorschläge werden nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung in Textform vergütet.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen vor oder bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.
- 3.2 Franz & Krause kann nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Wenn mit diesen Änderungen nachgewiesene Mehrkosten verbunden sind und wenn der Lieferant dies Franz & Krause unverzüglich nach der Auftragsänderung in Textform angezeigt hat, können Preiserhöhungen einvernehmlich festgelegt werden.
- 3.3 Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neusten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbänden, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.
- 3.4 Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch Franz & Krause in Textform.
- 3.5 Der Lieferant wird jede Bestellung von Franz & Krause auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen. Der Lieferant wird Franz & Krause unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 3.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

4. Preise, Rechnung, Zahlung

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sämtliche mit der Durchführung des Auftrags verbundene Aufwendungen sind von ihnen umfasst, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, denen regelmäßig die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.
- 4.2 Nachträgliche Preiserhöhungen – auch durch Bezugnahme auf Listenpreise – erkennt Franz & Krause nicht an.
- 4.3 Hat sich der Lieferant vorbehalten, zum jeweiligen Tagespreis abzurechnen, so ist eine Preiserhöhung rechtzeitig vor Ausführung der Lieferung mitzuteilen. Franz & Krause ist in diesem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.4 Rechnungen werden getrennt von der Lieferung/Leistungserbringung an Franz & Krause übersandt. Rechnungen müssen Rechnungs- und Auftragsnummer, Zeichen, Auftragsdatum sowie die Umsatzsteuer Nummer des Lieferanten und den unterzeichneten Lieferschein enthalten.
- 4.5 Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus derselben Lieferung geltend machen.
- 4.6 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto oder, sofern schriftlich nicht anders vereinbart ist, 45 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Geschäftskonto des Lieferanten, welches entsprechend anzugeben ist. Dies gilt auch für eine Änderung der Bankverbindung.
- 4.7 Franz & Krause ist berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.

5. Liefertermin

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der von dem Lieferanten vorher sorgfältig auf Machbarkeit geprüft worden ist, ist bindend.
- 5.2 Wenn der Lieferant Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung/Leistung vorausieht, so hat er Franz & Krause unverzüglich in Textform, unter Angabe des möglichen abweichenden Liefer-/Leistungsstermins, zu benachrichtigen. Zustimmung seitens Franz & Krause zu diesem neuen Liefertermin lassen Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung/Leistung unberührt.
- 5.3 Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin bei Franz & Krause oder am gesondert vereinbarten Liefer-/Leistungsart zur Verfügung steht.
- 5.4 Franz & Krause kann, wenn die Lieferung/Leistung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, den aus dieser Verzögerung entstehenden Schaden ersetzt verlangen und, wenn vereinbart, eine Vertragsstrafe fordern. Daneben ist Franz & Krause berechtigt, nach fristlosem Ablauf einer Nachfrist von 5 Werktagen nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6. Lieferbedingungen

- 6.1 Lieferungen, auch durch Spediteure, haben grundsätzlich für Franz & Krause kostenfrei auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dies gilt auch für die Verpackung von Lieferungen.
- 6.2 Die Einschaltung von Dritten zur Auftragsbefreiung bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Franz & Krause.
- 6.3 Teilleistungen und/oder -lieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

Seite 1 von 2

FRANZ & KRAUSE GMBH & CO. KG

Tenter Weg 20 – 22
42897 Remscheid

KONTAKT

Tel. 02191 56462-0
Fax 02191 79199-54
info@franz-krause.de
www.franz-krause.de

BANKVERBINDUNGEN

Stadtsparkasse Remscheid
IBAN DE48 3405 0000 0000 1277 79
BIC WELADED2333

GENO BANK ESSEN

IBAN DE68 3606 0488 0120 4910 00
BIC GENODEM1GBE

Commerzbank

IBAN DE73 3404 0049 0626 4469 00
BIC COBADE33XXX

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch Franz & Krause an deren Geschäftssitz oder bei einem vereinbarten abweichenden Liefer-/Leistungsort.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die jeweilige Bestellnummer, Datum des Auftrags, Projektnummer, der Projektadresse, Name des Bestellers sowie die Warenbezeichnung anzugeben.

8. Gewährleistungsansprüche

- 8.1 Eine Untersuchungsobliegenheit für Franz & Krause gem. § 377 HGB besteht nur bzgl. offensichtlicher Fehler.
- 8.2 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn sichtbare Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Inanspruchnahme der Ware und verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden.
- 8.3 Gewährleistungsansprüche von Franz & Krause bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, es sei denn, es liegt Arglist seitens Franz & Krause vor. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Zugang der Erklärung des Lieferanten, dass er die Mängelansprüche zurückweist.

9. Eigentum

- 9.1 Die Übereignung von Ware auf Franz & Krause hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
- 9.2 Akzeptiert Franz & Krause im Wege einer individuellen Vereinbarung ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Franz & Krause bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung sowie -verarbeitung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt, hilfsweise gilt der einfache und auf den Weiterverkauf verlängerte Eigentumsvorbehalt. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts. Dies gilt insbesondere für den erweiterten, den weitergeleiteten und den auf die Weiterverarbeitung verlängerten Eigentumsvorbehalt.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von Franz & Krause erhaltenen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Franz & Krause offengelegt werden.
- 10.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Franz & Krause und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Klauseln soll die Wirksamkeit der anderen Klauseln dieser AGB und der übrigen Vertragsbestandteile nach dem Willen der Parteien nicht beeinträchtigen.
- 11.2 Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder dessen Ablehnung mangels Masse sowie bei Stellung eines Eigenantrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist Franz & Krause zum Rücktritt von diesem Auftrag berechtigt oder kann statt des Rücktritts Schadensersatz verlangen.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich erfolgen. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den Inhalt mündlich getroffener Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages dem anderen Vertragspartner auf Verlangen binnen sieben Kalendertagen schriftlich zu bestätigen.
- 11.4 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.
- 11.5 Der Vertrag untersteht ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.6 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, vereinbaren die Vertragspartner Köln als ausschließlichen Gerichtsstand, vorbehaltlich abweichender ausschließlicher Gerichtsstände. Franz & Krause kann den Auftraggeber jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.